

Garagen- und Parkplatzordnung

1. Für die Sammelgaragen der Liegenschaft

- Im Bereich der gesamten Garagenanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.
- Die Geschwindigkeit ist auf max. 10 km/h begrenzt.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die ergänzenden Verordnungen für den Betrieb von Garagen in der jeweils gültigen Fassung. Deshalb sind Rauchen, Feuer und offenes Licht sowie das Lagern von feuergefährlichen Materialien im Garagenbereich verboten:
Erlaubt ist die Lagerung wie folgt:
 1. ein Satz Winter- oder Sommerreifen als Wechselgarnitur (max. 4 Stück Reifen pro Stellplatz)
 2. ein kleiner Behälter zur Unterbringung von Reparaturwerkzeugen
 3. ein Dachgepäckträger oder eine Dachbox
 4. max. 2 Fahrräder pro Abstellplatz
- Verschmutzungen durch Öl, Gefrierschutzmittel, Bremsflüssigkeit und dergleichen sind vom Verursacher durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu beseitigen. Das gilt besonders dann, wenn sich Flüssigkeitslachen gebildet haben.
- Die Zufahrten und die Freiflächen vor den Abstellplätzen sind grundsätzlich freizuhalten. Sie werden bei Bedarf grundgereinigt.
- Für die Reinigung der Abstellplätze selbst sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.

2. Für die Abstellplätze vor den Häusern und die Zufahrten zu den Sammelgaragen

- Im Bereich des gesamten Parkplatzes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.
- Die Geschwindigkeit ist auf max. 10 km/h begrenzt.
- Die Feuerwehrezufahrten, Gehwege und die Zufahrten zu den Sammelgaragen und Parkplätzen sind von Fahrzeugen freizuhalten, d.h. das Parken in diesem Bereich ist nicht gestattet.
Wichtig: bei unerlaubtem Abstellen im Parkverbotsbereich wird das Fahrzeug über einen Abschleppdienst zu Lasten des Fahrzeughalters entfernt. Allein der Anruf beim Abschleppdienst bis zum Eintreffen, im Falle des vorherigen Entfernens des Fahrzeuges, und die darin entstandenen Aufwendungen gehen ebenfalls zu Kosten des Fahrzeughalters.
- Verschmutzungen durch Öl, Gefrierschutzmittel, Bremsflüssigkeit und dergleichen sind vom Verursacher durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu beseitigen.
- Die Zufahrten und die Freiflächen werden bei Bedarf grundgereinigt (z.B. Laub- und Schmutzbeseitigung usw.).
- Für die Reinigung der Abstellplätze selbst sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.
- Die Parkplätze sind keine frei zugänglichen Parkplätze, sondern den jeweiligen Eigentümern vorbehalten. Eine Nutzung durch Fremde Dritte ist untersagt, insofern keine Genehmigung des jeweiligen Eigentümers/Nutzers vorliegt.